



SATZUNG

des Duisburger Spielverein 1900 e. V.

DSV 1900

Eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgericht Duisburg unter VR1118

Postalische Anschrift:

Düsseldorfer Str. 590, 47055 DU

Satzung vom 14.01.2025



VEREINSSATZUNG DES

DUISBURGER SPIELVEREIN 1900 E. V.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
§01 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§02 Zweck und Aufgaben	2
§03 Gemeinnützigkeit	2
§04 Grundsätze, Werte und Verantwortung	3
§05 Verbandsmitgliedschaften	3
Vereinsmitgliedschaft	4
§06 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§07 Arten der Mitgliedschaft	4
§08 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§09 Pflichten der Mitglieder (Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug)	5
§10 Ausschluss aus dem Verein	6
§11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	6
§12 Ordnungsgewalt des Vereins	7
Organe des Vereins	7
§13 Vereinsorgane	7
§14 Mitgliederversammlung	7
§15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§16 Der geschäftsführende Vorstand	10
§17 Der Gesamtvorstand	11
§18 Abteilungen	11
§19 Vereinsjugend	12
Sonstige Bestimmungen	12
§20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	12
§21 Kassenprüfer	13
§22 Vereinsordnungen	13
§23 Haftung	13
§24 Datenschutz	13
Schlussbestimmungen	14
§25 Auflösung des Vereins	14
§26 Gültigkeit dieser Satzung	14



Duisburger Spielverein 1900 e. V. ■ E-Mail: info@dsv1900.de oder vorstand@dsv1900.de ■
Postalische Anschrift: Düsseldorf Str. 590, 47055 Duisburg ■ Amtsgericht Duisburg VR1118 ■
Bankverbindung: Sparkasse Duisburg ■ IBAN: DE 60 3505 0000 0211 0026 88 ■ BIC: DUISDE33XXX



VEREINSSATZUNG DES

DUISBURGER SPIELVEREIN 1900 E. V.

Allgemeines

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sofern nicht anders kenntlich gemacht auf alle Geschlechter.

§01 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Duisburger Spielverein 1900 e.V. mit Sitz in Duisburg.
2. Die Vereinsfarben sind Schwarz / Rot. Als besonderes Vereinszeichen wird das Stadtwappen geführt.
3. Er hat den Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nummer: VR1118 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§02 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports insbesondere des Fußballsports und der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes die Durchführung von Vereinsveranstaltungen. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainer und Helfer die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
3. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen.
4. Der Verein richtet sein Handeln darauf aus, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten. Dabei setzt der Verein die Kraft seiner Gemeinschaft und des Sportes ein, um als Multiplikator für nachhaltige Entwicklung zu fungieren.

§03 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Duisburger Spielverein 1900 e. V. ■ E-Mail: info@dsv1900.de oder vorstand@dsv1900.de ■
Postalische Anschrift: Düsseldorf Str. 590, 47055 Duisburg ■ Amtsgericht Duisburg VR1118 ■
Bankverbindung: Sparkasse Duisburg ■ IBAN: DE 60 3505 0000 0211 0026 88 ■ BIC: DUISDE33XXX



VEREINSSATZUNG DES

DUISBURGER SPIELVEREIN 1900 E. V.

§04 Grundsätze, Werte und Verantwortung

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
4. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
5. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
6. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
7. Die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex.
8. Die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.
9. Der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien.
10. Die Benennung von Ansprechpersonen.

§05 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - im Stadtsportbund Duisburg e. V.
 - Fußballverband Niederrhein e.V.
 - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.



Duisburger Spielverein 1900 e. V. ■ E-Mail: info@dsv1900.de oder vorstand@dsv1900.de ■
Postalische Anschrift: Düsseldorf Str. 590, 47055 Duisburg ■ Amtsgericht Duisburg VR1118 ■
Bankverbindung: Sparkasse Duisburg ■ IBAN: DE 60 3505 0000 0211 0026 88 ■ BIC: DUISDE33XXX



VEREINSSATZUNG DES

DUISBURGER SPIELVEREIN 1900 E. V.

Vereinsmitgliedschaft

§06 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten oder das Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Website des Vereins erforderlich. In jedem Fall muss die Aufnahmeerklärung vollständig ausgefüllt werden.
3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam. Das Mitglied ist verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Barzahlung ist ausgeschlossen und wird nur in absoluten Sonderfällen durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt.
5. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
6. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§07 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
5. Ehrenvorsitzende sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Ferner sind Ehrenvorsitzende Mitglied des Beirats.



Duisburger Spielverein 1900 e. V. ■ E-Mail: info@dsv1900.de oder vorstand@dsv1900.de ■
Postalische Anschrift: Düsseldorfer Str. 590, 47055 Duisburg ■ Amtsgericht Duisburg VR1118 ■
Bankverbindung: Sparkasse Duisburg ■ IBAN: DE 60 3505 0000 0211 0026 88 ■ BIC: DUISDE33XXX

**§08 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Vereinsdatenbank;
 - durch Tod;
2. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich, per Einschreiben, mit einer Frist von 14-Tagen jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein auszuhändigen oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§09 Pflichten der Mitglieder (Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug)

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen für besondere Investitionen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Beschluss der Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren, Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet seine verursachten Strafen sowie offene Rechnungen für Material und/oder Getränke/Verzehr selbst zu tragen und diese dem Verein gegenüber zu begleichen. Der Verein ist berechtigt die Außenstände per SEPA-Lastschrift einzuziehen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.





§10 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Vereinsdatenbank gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Jahreshauptversammlung.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.





§12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, dass nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis zu 500,- Euro;
 - Befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Vereinsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

Organe des Vereins

§13 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der geschäftsführende Vorstand;
 - c) der Gesamtvorstand;
 - d) die Jugendversammlung;
 - e) der Jugendvorstand.

§14 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Aushang im Vereinsheim des Vereins Duisburger Spielverein 1900 e.V. (Düsseldorfer Straße 590, 47055 Duisburg) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 30 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –Frist ergeben sich aus Absatz 2.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.





5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Alternativ kann die Mitgliederversammlung eine Blockwahl mit einfacher Mehrheit beschließen. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl so oft wiederholt, bis ein Kandidat die meisten Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
10. Alle Mitglieder können bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins einreichen. Für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung, per Aushang, bekannt zu machen.
11. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind
 - der geschäftsführende Vorstand
 - die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Viertel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.





12. Bei Nicht-Präsenzveranstaltungen kann ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins zu richten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
13. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein (alternativ: beim Vorstand gemäß § 26 BGB) maßgeblich.
14. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
15. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern per Aushang im Vereinsheim des Vereins Duisburger Spielverein 1900 e. V. (Düsseldorfer Str. 590, 47055 Duisburg) bekanntzumachen.
16. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer;
7. Beschlussfassung über Umlagen;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
11. Beschlussfassung über Infrastrukturmaßnahmen;



**§16 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan. Die Mitglieder des Vorstandes sind zeichnungsberechtigt in Rechts- und Kassengeschäften des Vereins, erforderlich sind jeweils zwei Unterschriften.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher in Textform erklärt haben und die Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
9. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.





§17 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem zweiten Geschäftsführer
- dem Kassierer
- dem Sozialwart
- die sportliche Leitung
- die Abteilungsleiter
- dem Beiratsvorsitzenden

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
- Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt inklusive der Bestandteile wie insbesondere:
 - a) die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - b) die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - c) der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - d) die Benennung von Ansprechpersonen.

3. Der Gesamtvorstand soll mindestens alle sechs Monate einberufen werden. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 8, 9 entsprechend.

§18 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt den Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.





VEREINSSATZUNG DES

DUISBURGER SPIELVEREIN 1900 E. V.

§19 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Jugendabteilung sind:
 - der Jugendvorstand
 - die Jugendversammlung
4. Der Jugendleiter ist Abteilungsleiter des Jugendvorstandes und Mitglied des Gesamtvorstandes. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Sonstige Bestimmungen

§20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand oder eine vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss beauftragte Person.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

12



Duisburger Spielverein 1900 e. V. ■ E-Mail: info@dsv1900.de oder vorstand@dsv1900.de ■
Postalische Anschrift: Düsseldorfer Str. 590, 47055 Duisburg ■ Amtsgericht Duisburg VR1118 ■
Bankverbindung: Sparkasse Duisburg ■ IBAN: DE 60 3505 0000 0211 0026 88 ■ BIC: DUISDE33XXX

**§21 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre.
3. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
4. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
5. Der Kassenprüfer beantragt in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§22 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Abteilungsordnungen
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§23 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.





VEREINSSATZUNG DES

DUISBURGER SPIELVEREIN 1900 E. V.

Schlussbestimmungen

§25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. Januar 2025 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

